



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 25.02.2014
---	---

8. **Beitragsmäßige Abrechnung der Rheingasse in Niederkassel**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Bei der Rheingasse handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Rheingasse zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i. S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertig gestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Rheingasse erfolgte 1968 nach Art der Wirtschaftswege. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Niederkassel gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Ein Teil der hierfür entstandenen Kosten (rd. 2.000,00 DM) wurde von Anliegern, ein Anteil von rund 1.600,00 DM von der damaligen Gemeinde Niederkassel übernommen. Der Anteil der Anlieger gilt als verlorener Zuschuss. Die Kosten der Gemeinde sind über Rechnungen nicht nachweisbar und insofern auch nicht beitragsfähiger Aufwand.

Die Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und eventuell Fremdkapitalkosten sind nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der



Stadt Niederkassel

Beitragspflichtigen beträgt 90 %.

Der Mischkanal wurde in der Rheingasse 1976 einschließlich einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung hergestellt. Die Kosten hierfür sind nachweisbar und als beitragsfähiger Aufwand abrechenbar.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragsatzung dient die Rheingasse als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65 %, für die Teileinrichtung Gehweg einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschalisiert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.“

Erster Beigeordneter Esch wies darauf hin, dass in § 4 der Begriff „Erschließungsbeiträge“ durch die Formulierung „Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Niederkassel“ ersetzt werden muss.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Rheingasse in Niederkassel als Anliegerstraße zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Rheingasse in Niederkassel.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0